

# A M T S B L A T T der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 06. Dezember 2018

Nr. 21

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Einziehung von Straßen Kaiserstraße (Teilfläche)
- 2. Bekanntmachung der Stadt Moers Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers im Bereich Vinn (Solarpark)
- 3. Bekanntmachung der Stadt Moers Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) vom 29.11.2018
- 4. Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers
- 5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2018
- Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH Jahresabschluss zum 31.12.2017
- 7. Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2017
- 8. Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2017
- 9. Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017
- 10. ENNI Solar GmbH Jahresabschluss 2017
- 11. Konzernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2017

#### Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfahlen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

#### Kaiserstraße, Gem. Moers, Flur 10, Flurstück 400 (Teilfläche von ca. 60 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Moers vom 23.08.2018 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

# Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

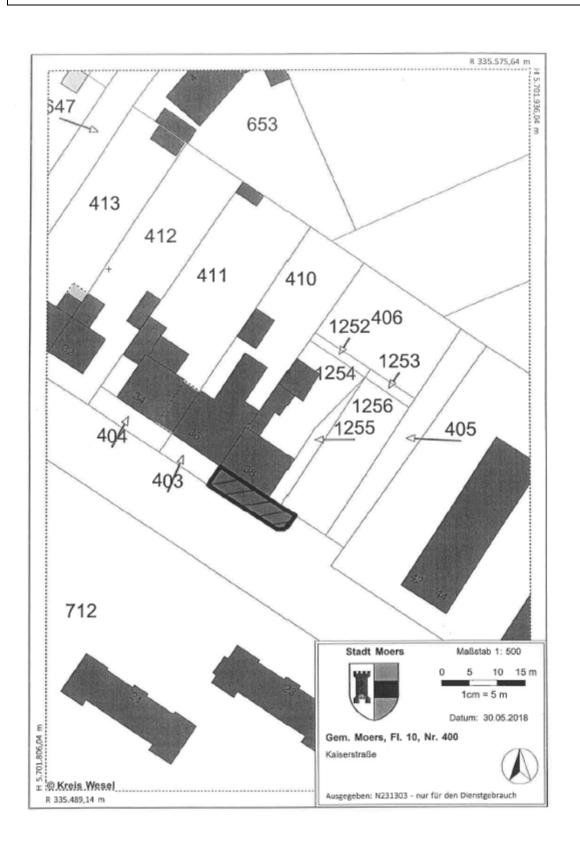
#### Hinweise:

- 1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 28.11.2018

Der Bürgermeister Im Auftrag

Lauff



# Bekanntmachung der Stadt Moers

# Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers im Bereich Vinn (Solarpark Vinn)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **04.07.2018** beschlossen:

"die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der Fortschreibung der Begründung.

# Räumlicher Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Moers Vinn. Er wird begrenzt:

Im Norden durch die Venloer Straße sowie das Grundstück eines Gartenbaubetriebes,

im Osten durch die Autobahnausfahrt Moers-Zentrum,

im Süden durch die Bundesautobahn A40, im Westen durch die Dorotheenstraße."

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers mit Verfügung vom 28.09.2018 wie nachstehend genehmigt:

#### Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 04.07.2018 beschlossene 95. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Vinn (Solarpark Vinn).

Düsseldorf, den 28.09.2018

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 35.02.01.01-27Moe-095-1563

Im Auftrag Gez. Rita Zmarsly

# Änderungsbereich: Solarpark Vinn



Mit dieser Bekanntmachung wird die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und ihrer Fortschreibung einschließlich Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude "Altes Rathaus, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise**

 Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **04.07.2018** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Moers vom **04.07.2018**, die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.09.2018 (Az.: 35.02.01.01-27Moe-095-1563), die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 29.11.2018

Fleischhauer Der Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Stadt Moers

# Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) vom 29.11.2018

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.11.2018** beschlossen:

"für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) unter Beifügung der Begründung und ihrer Fortschreibung als Satzung.

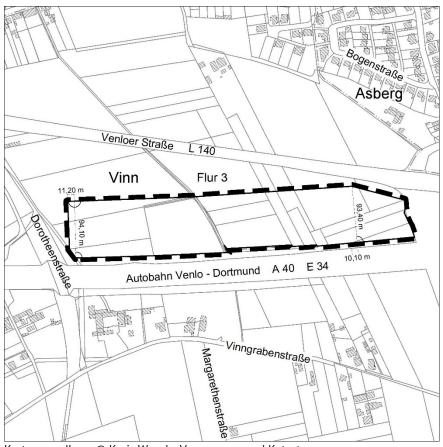
(...)

Räumlicher Geltungsbereich: Gemarkung Vinn, Flur 3

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 140, 155, 169, 654, 655, 656, 733, 738, 739, 740, 803, 808, 810, 811, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118 und 1125.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 358 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt."

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Kartengrundlage: © Kreis Wesel -Vermessung und Kataster

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 358 der Stadt Moers, Vinn (Solarpark Vinn) mit Begründung und ihrer Fortschreibung einschließlich Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude "Altes Rathaus", Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

- 1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- 2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3. Gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.

# Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. 11. 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **28.11.2018** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **28.11.2018** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 29.11.2018

Fleischhauer Bürgermeister

**Bekanntmachung** des Beschlusses über die Jahresrechnung 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Der Rat der Stadt Moers hat am 26. September 2018 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers zum 31.12.2017 wird mit der Bilanzsumme von 6.870.024,92 € und einem Jahresüberschuss / Fehlbetrag von 0,00 € festgestellt.
- 2. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 6.913.989,96 € wird im Rahmen des Jahresabschlusses von der Stadt Moers ausgeglichen.
- 3. Dem Betriebsausschuss und den Betriebsleitern wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers, berücksichtigte Verlustübernahme für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von EUR 6.913.989,96 durch die Stadt Moers beschlossen wird, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen

Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach S 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.11.2018 GPA NRW Im Auftrag

Thomas Siegert

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss kann in den Räumen des Hanns-Dieter-Hüsch-Bildungszentrums an der Wilhelm-Schroeder-Str. 10 eingesehen werden.

Moers, den 20.11.2018 Bildung in der Stadt Moers - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Finkele Erste Betriebsleiterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2018

#### <u>Präambel</u>

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 8 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S.90) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S.90), folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

# § 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
  - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
  - e) einer auf Antrag durchgeführte Brandschutzunterweisung,
  - f) zur Feuerwehrabnahme der Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahmen, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind,
  - g) der jährlichen Wartung der Brandmeldeanlagen,

- h) der Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sowie der Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei Schlüsseleinlage und Wartungen,
- i) der Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstige Ausarbeitungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Leistungen gemäß d) und e) besteht nicht.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

# § 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

# § 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Moers unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

# § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c-e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

# § 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,-€ gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (2) Auf Antrag der Zahlungspflichtigen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Einziehung des Anspruchs unbillig wäre oder nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

# § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers vom 23.09.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.10.2001 außer Kraft.

#### Anlage 1

#### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) vom ..... gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 67,57 € zzgl. Fahrzeugpauschale für An- und Abfahrt 18,93 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 33,78 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

für die erste angefangene Stunde	67,57 €
jede weitere angefangene halbe Stunde	33,78 €
zzgl. Fahrzeugpauschale für An- und Abfahrt	18,93 €

# 4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d)

	4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme	
	je angefangene Stunde	80,82 €
	4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens	
	je angefangene Stunde	80,82 €
	4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes	
	je angefangene Stunde	80,82 €
5.	Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe e-i)	
je angefangene halbe Stunde		40,41 €
zzgl. Fahrzeugpauschale für An- und Abfahrt		18,93 €

# Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) vom .....

Ziffer	Objekte	Jahre
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige, minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2.	Übernachtungsobjekte	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverord- nung (SBauVO)	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)	6

2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3.	Versammlungsobjekte	
3.1.1-	(unbesetzt)	
3.1.2		
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200	3
	Besucher/innen fassen sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versamm-	
	lungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/innen fassen, wenn diese	
	gemeinsame Rettungs-wege haben	
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher/innen fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich	3
	mehr als 1.000 Besucher/innen fasst	
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/ Filmvorführungen, nicht	3
	ebenerdig, ab 50 Besucher/innen	
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräume ab 100 Per-	3
	sonen (nicht ebenerdig ab 50 Besucher/innen)	
5.	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten >700 qm Verkaufsfläche	3
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9.	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders	6
	genutzten Gebäuden	
10.	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend	6
	brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 gm	
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebener-	6
	dig mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	~

10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend	6
10.1.3	nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 gm	
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht eben-	6
	erdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 gm	
10.1.5	(unbesetzt)	
-		
10.1.6		
10.2	Gewerbeobjekte und Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig >1.600 gm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11.	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm Raumvolumen in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	3
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

<sup>\*)</sup> Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 28.011.2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 05.12.2018

Fleischhauer Bürgermeister

Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH

# **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 30.10.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2017 wird mit einer Bilanzsumme von 2.451.291,87 € und einem Jahresfehlbetrag von 80.510,84 € festgestellt.

- 2. Die Kapitalrücklage wird in Höhe von 45.448,95 € zur Deckung des Jahresfehlbetrages verwendet. Der nicht aus dem Gewinnvortrag gedeckte Fehlbetrag von 35.061,89 € wird in 2018 ausgeglichen.
- 3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2018 durch den Gesellschafter wird garantiert.
- 4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen · Schreiber & Partner mbB, Aachen, hat am 24.05.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.12.2018 bis zum 11.01.2019 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 27.11.2018

gez. gez

Wolfgang Wittpoth Dr. Ralf Worgul Geschäftsführer Geschäftsführer

#### Jahresabschluss der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2017

# Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat am 07.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und wie folgt beschlossen:

"Der von der Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt zum 8. Juni 2018."

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 18. Mai 2018

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Deuerlein Wirtschaftsprüfer Reisch Wirtschaftsprüfer

# Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen in der Zeit vom **07.12.2018 bis 21.12.2018** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Stefan Krämer Geschäftsführer

#### Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2017

#### Gewinnverwendungsbeschluss

Der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, hat am 11.06.2018 unter anderem Folgendes beschlossen:

- "1. Der von Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, geprüfte und unter dem 18. Mai 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme von 221.023.852,42 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.113.546,36 € festgestellt.
- 2. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 wird in Höhe von 2.680.711,85 € am 15.11.2018 an die Stadt Moers ausgeschüttet."

#### Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss der **ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers**, zum 31. Dezember 2017 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 KUV NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 18. Mai 2018

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter Wirtschaftsprüfer gez. Rudert Wirtschaftsprüfer

#### Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **07.12.2018 bis 21.12.2018** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hans-Gerhard Rötters

Lutz Hormes

Vorstandsvorsitzender

Vorstand

#### Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH - Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, hat am 29. Juni 2018 unter anderem Folgendes beschlossen:

"Der von der Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln geprüfte und unter dem 15. März 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wird mit einer Bilanzsumme von 8.618.927,52 € und einem Jahresüberschuss von 544.423,31 € festgestellt.

Aus dem erzielten Jahresüberschuss des Jahres 2017 in Höhe von 544.423,31 € und dem Gewinnvortrag aus dem Jahr 2016 in Höhe von 3.674,36 € wird eine Gewinnausschüttung in Höhe von 546.000,00 € im Verhältnis der Geschäftsanteile gemäß § 29 Abs. 3 GmbH-Gesetz am 01. Dezember 2018 vorgenommen. Der Restbetrag in Höhe von 2.097,67 € wird auf das Geschäftsjahr 2018 vorgetragen."

Der Beschluss erfolgte mehrheitlich.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Biokraftgesellschaft Moers/Dinslaken mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 15. März 2018

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Deuerlein Wirtschaftsprüfer Reisch Wirtschaftsprüfer

# Auslage der Unterlagen:

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom **07.12.2018 bis 21.12.2018** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Arno Gedigk Manuela Kemper-Wibelitz
Geschäftsführer Geschäftsführerin

#### ENNI Solar GmbH - Jahresabschluss 2017

#### Die Gesellschafterversammlung der ENNI Solar GmbH, Moers, hat unter anderem Folgendes am 13.04.2018 beschlossen:

"Das Geschäftsjahr schließt mit (…) einem Jahresüberschuss in Höhe von 151.197,28 €. Aus der Summe von Jahresüberschuss und Gewinnvortrag (411,82 €) werden 151.000,00 € an den Gesellschafter ausgeschüttet."

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENNI Solar GmbH, Moers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENNI Solar GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 13. März 2018

Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Deuerlein Wirtschaftsprüfer Reisch Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit **vom 07.12.2018 bis 21.12.2018** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dr. Kai Gerhard Steinbrich Geschäftsführer Stefan Woyciniuk Geschäftsführer

#### Konzernabschluss der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Geschäftsjahr 2017

#### Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR, Moers, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 16. November 2018

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Rudert Wirtschaftsprüfer Reisch Wirtschaftsprüfer

# Auslage der Unterlagen

Der Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom **07.12.2018 bis 21.12.2018** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hans-Gerhard Rötters Lutz Hormes Vorstandsvorsitzender Vorstand